# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 13.




(Nr. 9827.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 20. Mai 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.**

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

### Einziger Paragraph.

Die in den §§. 19 bis 21 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 237) und in den §§. 18 bis 20 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 406) enthaltenen Zeitbestimmungen können durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 20. Mai 1896.

**(L. S.)** Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.



Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1896.

(Nr. 9828.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern. Vom 3. Juni 1896.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel, und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

| | | |
|---|---|---|
| 1) von Löwenhagen nach Gerdauen die Summe von | 4 534 000 | Mark, |
| 2) von Schönsee nach Strasburg i. Westpr. die Summe von ........................ | 3 555 000 | = |
| 3) von Berent nach Carthaus die Summe von ... | 2 680 000 | = |
| 4) von Konitz nach Lippusch die Summe von ..... | 4 110 000 | = |
| 5) von Bütow nach Leba die Summe von ..... | 7 144 000 | = |
| 6) von Jellowa nach Kreuzburg i. Oberschl. die Summe von ........................ | 1 318 000 | = |
| 7) von Koberwitz nach Heidersdorf die Summe von | 1 510 000 | = |
| 8) von Britz nach Fürstenberg i. Meckl. die Summe von ........................ | 4 534 000 | = |
| 9) von Frankenhausen a. Kyffhäuser nach Sondershausen die Summe von ................ | 1 435 000 | = |
| 10) von Soltau nach Buchholz die Summe von ... | 2 851 000 | = |
| 11) von Sulingen nach Bassum die Summe von .. | 1 200 000 | = |
| 12) von Paderborn nach Brackwede die Summe von | 2 840 000 | = |
| 13) von Corbach nach Frankenberg in Hessen-Nassau die Summe von .................... | 3 285 000 | = |
| 14) von Weidenhausen nach Herborn die Summe von | 3 630 000 | = |
| 15) von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen die Summe von ........................ | 1 162 000 | = |
| 16) von Wipperfürth nach Marienheide die Summe von | 1 485 000 | = |
| Seite .... | 47 273 000 | Mark, |

| | |
|---|---|
| Uebertrag .... | 47 273 000 Mark, |
| 17) von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hunsrück, andererseits nach Castellaun die Summe von ... | 2 027 000 » |
| 18) von Kreuzau nach Heimbach die Summe von .. | 1 552 000 » |
| b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von ........................ | 6 651 000 » |
| zusammen .... | 57 503 000 Mark; |
| II. zur Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn: | |
| a) von Stralsund nach Tribsees durch Uebernahme von Aktien die Summe von ........ | 268 000 Mark, |
| b) von Oldenburg i. Holstein nach Heiligenhafen durch Uebernahme von Aktien die Summe von ........................ | 550 000 » |
| III. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen die Summe von ................................ | 8 000 000 » |
| IV. zur Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern die Summe von ........... | 3 000 000 » |
| insgesammt .... | 69 321 000 Mark |

zu verwenden.

Ueber die Verwendung der Fonds zu III und IV wird dem Landtage alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der unter 1 bis 18 bezeichneten Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforder-

lichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (Lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf Preußischem Gebiete auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Betheiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| bei Nr. 1 (Löwenhagen – Gerdauen) von | 616 000 | Mark, |
| = = 2 (Schönsee – Strasburg) von | 333 000 | = |
| = = 3 (Berent – Carthaus) von | 95 000 | = |
| = = 4 (Konitz – Lippusch) von | 135 000 | = |
| = = 5 (Bütow – Leba) von | 444 000 | = |
| = = 6 (Jellowa – Kreuzburg) von | 114 000 | = |
| = = 7 (Koberwitz – Heidersdorf) von | 294 000 | = |
| = = 8 (Britz – Fürstenberg) von | 771 000 | = |
| = = 10 (Soltau – Buchholz) von | 113 000 | = |
| = = 11 (Sulingen – Bassum) von | 174 000 | = |
| = = 12 (Paderborn – Brackwede) von | 398 000 | = |
| = = 13 (Corbach – Frankenberg) von | 309 000 | = |
| = = 14 (Weidenhausen – Herborn) von | 559 000 | = |
| = = 15 (Friedrichsdorf – Friedberg) von | 7 000 | = |
| = = 16 (Wipperfürth – Marienheide) von | 210 000 | = |
| = = 17 (Simmern – Kirchberg/Castellaun) von | 150 000 | = |
| = = 18 (Kreuzau – Heimbach) von | 60 000 | = . |

B. Zu den Grunderwerbskosten für die unter I Lit. a 17 und 18 benannten Eisenbahnen soll für den Fall, daß der erforderliche Grund und Boden von den Betheiligten in natura hergegeben wird, staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| a) bei Nr. 17 (Simmern – Kirchberg/Castellaun) von | 167 000 | Mark, |
| b) bei Nr. 18 (Kreuzau – Heimbach) von | 115 000 | = . |

C. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Eisenbahnen zu gestatten.

D. Für die unter I Lit. a Nr. 9 benannte, durchweg in außerpreußischem Staatsgebiet belegene Eisenbahn und die unter Nr. 15 benannte, zum Theil in außerpreußischem Staatsgebiet belegene Eisenbahn muß außerdem von den Betheiligten — für letztere jedoch nur für die außerhalb Preußens belegene Theil-

strecke — zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 9 (Frankenhausen—Sondershausen) von.... 150 000 Mark,

b) bei Nr. 15 (Friedrichsdorf—Friedberg) von......... 315 600 " .

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen u. s. w. erforderlichen Mittel von 58 321 000 Mark

1) die nach §. 1 D von den Betheiligten zu leistenden Zuschüsse zu den Baukosten der Eisenbahnen unter I Lit. a 9 und 15 im Betrage von zusammen ......................... 465 600,06 Mark,

2) die verfügbaren Restbestände der Aktivfonds des vormaligen Rheinischen und Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahnunternehmens im Betrage von mindestens ....................... 3 521 845,90 "

3) die Bestände des Reserve- und Erneuerungsfonds der auf den Staat übergegangenen Stargard—Posener Eisenbahn im Betrage von mindestens.. 3 457 736,55 "

zusammen .... 7 445 182,45 Mark

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I und II von höchstens

50 875 817 Mark 55 Pf., sowie zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. III und IV vorgesehene Förderung des Baues von Kleinbahnen und Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern erforderlichen Mittel im Betrage von 11 000 000 Mark

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wird von den Betheiligten von der ihnen im §. 1 unter A Absatz 3 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach §. 1 Nr. Ia für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe, sowie die Gesammtsumme des §. 1 um die im §. 1 unter A Absatz 3 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge, wogegen die von den Betheiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

Ebenso ist zur Veräußerung der nach §. 1 Nr. II a und b für den Staat zu erwerbenden Aktien und der daselbst bezeichneten Eisenbahnen oder zur Vereinigung derselben mit anderen Eisenbahnunternehmungen die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. d. Recke.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 25. September 1894, betreffend die Verleihung des Rechts an die Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der Kleinbahn von Oberursel nach Hohe-Mark im Obertaunuskreise in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden, Jahrgang 1896 Nr. 20 S. 161, ausgegeben am 15. Mai 1896;

2) das am 23. März 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für den Zielitzer Deichverband im Kreise Wolmirstedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 16 S. 147, ausgegeben am 18. April 1896;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1896, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 131, ausgegeben am 27. März 1896,

der Königl. Regierung zu Frankfurt Nr. 12 S. 79, ausgegeben am 25. März 1896,

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 13 S. 75, ausgegeben am 27. März 1896,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 139, ausgegeben am 30. April 1896,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 14 S. 79, ausgegeben am 2. April 1896,

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 12 S. 109, ausgegeben am 21. März 1896,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 12 S. 59, ausgegeben am 21. März 1896;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 7. April 1896, durch welchen der Landgemeinde Trebnitz im Kreise Weißenfels das Recht verliehen worden ist, zur Ausführung der geplanten Wasserleitung das Grundeigenthum, durch welches die Röhrenleitung von den Quellen in den Gemarkungen Priesen und Hollsteitz durch die Gemarkung Oberschwöditz nach der Gemarkung Trebnitz gelegt werden soll, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 19 S. 153, ausgegeben am 9. Mai 1896;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Teltow für die von ihm gebaute Kreischaussee von der Adlergestell-Chaussee bis zur Schönefeld-Bohnsdorfer Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 223, ausgegeben am 15. Mai 1896;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts ꝛc. an den Kreis Frankenstein bezüglich der für die neuerbaute Kreischaussee von der Frankenstein-Strehlener Kreischaussee nach Tadelwitz erforderlichen, im Kreise Frankenstein belegenen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 20 S. 196, ausgegeben am 16. Mai 1896;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Oels für die von ihm gebaute Chaussee von Vielguth nach Schmollen zum Anschluß an die von dort nach Groß-Ellguth führende Chaussee unter Zurückziehung der dem Kreise durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1891 für den geplanten Bau einer Chaussee von Groß-Ellguth nach Vielguth verliehene Rechte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 21 S. 203, ausgegeben am 23. Mai 1896;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bonn zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung der zur Anlage der erforderlichen Rampen für den von ihr beschlossenen Bau einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Bonn und Beuel nebst den erforderlichen Nebenanlagen und Zugängen an der rechten Rheinseite in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 20 S. 169, ausgegeben am 13. Mai 1896;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bergheim zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Eigenthums an den zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Moedrath nach Bedburg mit Abzweigung von Zieverich nach Elsdorf erforderlichen Grundstücken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 20 S. 169, ausgegeben am 13. Mai 1896;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft Vering und Wächter zu Hannover zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Voldagsen der Eisenbahn Elze—Hameln nach Duingen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch die Amtsblätter

    für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 20 S. 107, ausgegeben am 8. Mai 1896,

    der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 20 S. 163, ausgegeben am 15. Mai 1896;

11) das Allerhöchste Privilegium vom 25. April 1896 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Entwässerungsgenossenschaft der Ilmenau-Niederung im Betrage von 500 000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 21 S. 163, ausgegeben am 22. Mai 1896.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.